

**Satzung vom 16.12.2024
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der
Gemeindebücherei Simmerath**

Präambel

Aufgrund der §§ 7,8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), *zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV NRW S. 444)*, hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung vom 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines zur Benutzung

Die Gemeindebücherei Simmerath ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, die der gesamten Bevölkerung zur Verfügung steht. Das Benutzungsverhältnis unterliegt dem öffentlichen Recht.

§ 2

Anmeldung

- 1.) Benutzerinnen und Benutzer melden sich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Bei ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern ist der gültige Pass oder die Aufenthaltserlaubnis mit Meldenachweis als Nachweis des Wohnsitzes erforderlich. Feriengäste, die sich vorübergehend in der Region aufhalten, werden gebeten, zusätzlich ihre Aufenthaltsadresse (Hotel etc.) anzugeben. Die Büchereileitung kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten verlangen.
- 2.) Benutzerinnen und Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreterinnen/ Vertreter erkennen bei der Anmeldung die Bestimmungen dieser Satzung durch eigenhändige Unterschrift an.
- 3.) Nach der Anmeldung erhalten Benutzerinnen und Benutzer einen Ausweis, der zur Benutzung der Gemeindebücherei im Rahmen dieser Satzung berechtigt.
- 4.) Der Büchereiausweis verbleibt im Eigentum der Gemeinde Simmerath und ist nicht übertragbar. Er ist sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Die Inhaberin/ der Inhaber des Ausweises ist der Gemeinde für alle Schäden verantwortlich, die ihr durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen.
- 5.) Veränderungen der Personalien sowie jeder Wohnungswechsel sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- 6.) Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Gemeindebücherei es verlangt.

§ 3

Ausleihe und Rückgabe von Medien

- 1.) Medien im Sinne dieser Satzung sind alle zur Ausleihe bestimmten Gegenstände:
 - a) Medien der Gemeindebücherei
 - b) elektronische Medien der Onleihe Region Aachen
 - c) Medien der an den Deutschen Leihverkehr angeschlossenen Bibliotheken (Fernleihe)
 - d) alle weiteren, von der Gemeindebücherei angebotenen Online-Dienste
- 2.) Medien werden nur gegen Vorlage des Büchereiausweises ausgegeben.
- 3.) In der Regel sollen nicht mehr als 5 Medien gleichzeitig ausgeliehen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung. Während der Dauer eines Mahnverfahrens werden keine Medien an säumige Benutzerinnen und Benutzer ausgeliehen.
- 4.) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Personen außerhalb des eigenen Haushaltes weitergegeben werden.
- 5.) Benutzerinnen und Benutzer können Medien für sich vormerken lassen.

§ 4 Leihfrist

- 1.) Die Leihfrist
 - a) beträgt für alle Medien der Gemeindebücherei vier Wochen.
 - b) für elektronische Medien ist nach den Vorgaben der „Onleihe Region Aachen“ festgesetzt.
 - c) für Medien, die über die Fernleihe bestellt werden, richtet sich nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken.
- 2.) Soweit keine Vormerkung für das entliehene Medium vorliegt, kann die Leihfrist (auch telefonisch) bis zu drei Mal verlängert werden.
- 3.) Werden Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird die Benutzerin/ der Benutzer telefonisch, per E-Mail oder Brief erinnert und in der letzten Mahnstufe durch eingeschriebenen Brief gemahnt. Bleibt diese Mahnung erfolglos, so können die Medieneinheiten auf Kosten der Entleiherin/ des Entleihers nach den landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften eingezogen werden.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

- 1.) Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei Simmerath vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag von Benutzerinnen und Benutzern mit gültigem Büchereiausweis über den auswärtigen Leihverkehr bestellt werden.
- 2.) Die Bestellungen richten sich nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken und nach den Richtlinien des Regionalen Leihverkehrs Nordrhein-Westfalen.
- 3.) Die Gemeinde Simmerath haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung des auswärtigen Leihverkehrs entstehen.

§ 6 Onleihe Region Aachen

- 1.) Die Gemeindebücherei Simmerath bietet eingetragenen Benutzerinnen und Benutzern mit

gültigem Büchereiausweis auch einen Zugriff auf die elektronischen Medien der Onleihe Region Aachen an. Vom Zugang zur Onleihe ausgenommen sind Benutzerinnen und Benutzer, die ein kostenloses Konto für Grundschulkinder oder ein kostenloses Konto gemäß § 11, Absatz 7 in Anspruch nehmen.

- 2.) Es gelten die Ausleih- und Benutzungsbedingungen, die auf der Webseite der Onleihe Region Aachen zu finden sind.
- 3.) Die Gemeinde Simmerath haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Onleihe entstehen.

§ 7

Benutzung nicht ausleihbarer Medien

Von der Ausleihe ausdrücklich ausgenommen sind Medien, die zum Informationsbestand (Präsenzbestand) gehören.

§ 8

Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

- 1.) Die entliehenen Medieneinheiten sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht beschmutzt, beschädigt oder mit Anmerkungen versehen werden.
- 2.) Bei Entgegennahme von Medien sind Benutzerinnen und Benutzer verpflichtet, auf bereits vorhandene Beschädigungen hinzuweisen. Ohne einen derartigen Hinweis wird vermutet, dass der Gegenstand in einwandfreiem Zustand empfangen wurde.
- 3.) Der Verlust von Medieneinheiten ist der Büchereileitung unverzüglich anzuzeigen. Für beschmutzte, beschädigte sowie verlorengegangene Medien und Medienteile haften Benutzerinnen und Benutzer, auch wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist.
- 4.) Benutzerinnen und Benutzer, in deren Wohnungen eine übertragbare Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht aufsuchen. Medien, die vor Ausbruch der Krankheit entliehen werden, müssen desinfiziert werden. Benutzerinnen und Benutzer haben die Gemeindebücherei alsbald zu benachrichtigen und die Medien bis auf Weiteres in ihrer Wohnung aufzubewahren.

§ 9

Verhalten in der Bücherei

- 1.) Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass weder Arbeitsabläufe und Veranstaltungen noch andere Benutzerinnen und Benutzer gestört werden. Allen Anordnungen der Büchereileitung ist zu folgen. Bei Verstößen können störende Personen aus den Räumen der Bücherei verwiesen werden.
- 2.) Das Essen ist untersagt.
- 3.) Tiere dürfen nicht mit in die Bücherei genommen werden. Hiervon ausgenommen sind Assistenzhunde.

§ 10 **Ausschluss von der Benutzung**

- 1.) Benutzerinnen und Benutzer, die wiederholt gegen diese Satzung verstoßen, Anordnungen der Büchereileitung zuwiderhandeln oder Medien verspätet zurückgeben, können von der Benutzung der Gemeindebücherei auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- 2.) Der Büchereiausweis wird für die Zeit des Ausschlusses eingezogen.

§ 11 **Gebühren und Kosten**

- 1.) Für die Ausleihe von Medien aus der Gemeindebücherei wird eine Jahresgebühr erhoben. Die Laufzeit des Jahres beginnt mit dem Tag, an dem die Anmeldung und die Entrichtung der Jahresgebühr bei der Gemeindebücherei erfolgt ist.

Folgende Gebühren werden erhoben:

- a) Jahresgebühr für Erwachsene: 10,00 €
Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche: 5,00 € (außer Grundschulkindern)
Jahresgebühr für Familien: 15,00 €
Der Personenkreis bezieht sich auf im gleichen Haushalt lebende Familienmitglieder.)

Die Nutzung der Gemeindebücherei ist für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Simmerath im Alter von fünf bis zehn Jahren, bzw. bis zur Beendigung der Grundschule kostenlos. Dies gilt auch für Kinder, welche die Primarstufe der Förderschule Stolberg-Nordeifel, Standort Eicherscheid besuchen.

Die kostenlose Nutzung der Gemeindebücherei für Grundschulkindern berechtigt ausschließlich zum Entleihen von Kindermedien. Von der kostenlosen Nutzung ausgenommen sind die elektronischen Medien der Onleihe Region Aachen.

- b) Gebühren pro Fernleihbestellung: 2,50 €

- 2.) Unbeschadet dessen werden folgende Gebühren und Kosten erhoben:
 - a) für die verspätete Rückgabe je Medieneinheit
 - für die 1. angefangene Woche 0,50 €
 - für die 2. angefangene Woche 1,50 €
 - für die 3. angefangene Woche 3,00 €usw.
(Diese Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzerin/ der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.)
 - b) für die 1. Mahnung 1,00 €
 - c) für die 2. Mahnung (durch eingeschriebenen Brief) 2,50 €
zuzüglich für die 1. Mahnung und die 2. Mahnung (durch eingeschriebenen Brief) die jeweils geltenden Postgebühren.
- 3.) Für den Ersatz eines verlorenen Büchereiausweises werden Kosten in Höhe von 5,00 € erhoben.
- 4.) In den Fällen des § 8 Abs. 3 sind die vollen Wiederbeschaffungs- und Bearbeitungskosten bzw. Instandsetzungskosten durch die Benutzerin, bzw. den Benutzer zu tragen.

- 5.) Im Falle des § 8 Abs. 4 sind die entstehenden Desinfektionskosten durch die Benutzerin/ den Benutzer zu tragen.
- 6.) Gebühren und Kosten sind sofort fällig.
- 7.) Die Ausleihe an Lehrpersonal der gemeindlichen Schulen, der Sekundarschule Nordeifel sowie des Berufskollegs Simmerath/Stolberg in Simmerath und an das Kindergartenpersonal der Kindergärten in der Gemeinde Simmerath für mit dem Betrieb der Schulen und Kindergärten zusammenhängende pädagogische Zwecke ist gebührenfrei.
- 8.) Die Ausleihe an Inhaberinnen und Inhaber der JugendleiterCard (JuleiCa) und der Ehrenamtskarte erfolgt gebührenfrei.

§ 12 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch den Bürgermeister festgesetzt und bekanntgemacht.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Simmerath haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Gemeindebücherei oder durch die Nutzung von hier entliehenen Medien entstehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Paragraf 11 „Gebühren und Kosten“ rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Gemeindebücherei Simmerath vom 10.12.2014 mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung vom 16.12.2024 über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Gemeindebücherei Simmerath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Simmerath, den 16.12.2024

Bernd Goffart
Bürgermeister